

07|17

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
GWGs: Anhebung des Schwellenwerts auf 800,00 € ab 2018	2
Elektronische Kassen – Information für Unternehmer	3
Förderung von „Mieterstrom“ aus Solaranlagen	4
Ab 1.7.2017 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	5
Fitness für Arbeitnehmer - Wann welche Steuervorteile beansprucht werden	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JULI 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2017	13.07.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.07.2017	13.07.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.07.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE AUGUST 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2017	14.08.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.2017	14.08.2017	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	10.08.2017	14.08.2017	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.08.2017	20.08.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.06.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

GWGs: Anhebung des Schwellenwerts auf 800,00 € ab 2018

Im Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, Beschluss des Bundestags vom 27.4.2017 hatte der Bundestag steuergünstige Veränderungen bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 02.06.2017 nun Zustimmung zu dieser gesetzlichen Änderung erteilt.

Die Schwelle für sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter wird von bislang 410 € netto auf 800 € netto erhöht. Als Geringwertige Wirtschaftsgüter gelten selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wie beispielsweise Schreibgeräte, Tablets oder Büro- und Geschäftsausstattung. Deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (oder der an deren Stelle tretende Wert) können künftig bis zu einem Wert von 800 € sofort abgeschrieben werden.

Erstmaliger Anwendungszeitpunkt:

Die erhöhte GWG-Grenze gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Insofern sollte zumindest überlegt werden, ob Anschaffungen von GWGs zwischen 410,00 € und 800,00 € auf 2018 verschoben werden.

Die Regelung zur GWG-Grenze wurde seit 1965 nicht mehr geändert. Inflationsbereinigt würde sich zwischenzeitlich sogar ein Wert von 1.500 € ergeben.

Das seit 1.1.2010 geschaffene wirtschaftsgutbezogene Wahlrecht bei Aufwendungen war bereits durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (Bundestagsbeschluss vom 30.03.2017) von 150 € auf 250 € ausgeweitet worden: Diese können im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe (gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG) als Betriebsausgaben abgezogen werden, wobei das Wahlrecht für jedes Wirtschaftsgut individuell in Anspruch genommen werden kann. Ab dem Jahr 2018 sind Aufzeichnungen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis (Tag der Zuführung zum Betriebsvermögen; Zuführungswert, i.d.R. Anschaffungs-/Herstellungskosten) erst ab einem Nettobetrag von 250,01€ (statt bislang 150,01 €) erforderlich.

Elektronische Kassen – Information für Unternehmer

Geschäfte mit hohem Bargeldverkehr nutzen Registrierkassen oder PC-Kassensysteme. Welche Anforderungen sind zu erfüllen? Kann die Umstellung wegen zu hoher Kosten verschoben werden? Sind offene Kassensysteme weiterhin erlaubt? Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Schreiben vom 7.2.2017 zu den wichtigsten Punkten Stellung genommen, die erfüllt sein müssen, um als ordnungsgemäß zu gelten.

Eine Verpflichtung zum Einsatz elektronischer Kassen besteht nicht. Auch sogenannte „offene Ladenkassen“ sind ordnungsgemäß, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen und die Aufzeichnungspflichten beachtet werden.

Wird eine elektronische Kasse geführt, müssen alle Einzeldaten (spätestens seit dem 1.1.2017), die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden. Zudem müssen alle zum Verständnis der Einzeldaten erforderlichen Organisationsunterlagen (z.B. Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitung etc.) vorgehalten werden. Die Finanzverwaltung verlangt, dass originär digitale Daten (wie die Kasseneinzeldaten) auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z.B. CD, DVD, USB-Stick) zur

Verfügung gestellt werden. Der Grundsatz der Unveränderbarkeit im Sinne der Abgabenordnung gilt für sämtliche digitale Daten und damit auch für Daten elektronischer Kassen.

Ältere Kassensysteme (z.B. elektronische Registrierkassen mit Papierjournal oder elektronischem Journal ohne Möglichkeit zur Einzeldatenspeicherung) können die oben genannten Vorgaben nicht erfüllen und dürfen damit nicht mehr eingesetzt werden. Organisationsunterlagen und Daten der „Alt-Kassen“ sind weiterhin für steuerliche Zwecke während der Dauer der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten. Grundsätzlich wird empfohlen, neben dem Vorgenannten auch die „Alt-Kasse“ weiterhin aufzubewahren.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit rechtfertigt nicht, dass Grundprinzipien der Ordnungsmäßigkeit verletzt und die Zwecke der Buchführung erheblich gefährdet werden. Die zur Vermeidung einer solchen Gefährdung erforderlichen Kosten muss der Steuerpflichtige genauso in Kauf nehmen wie alle anderen Aufwendungen, die die Art seines Betriebs mit sich bringt. Insoweit können von den o.g. Vorgaben keine Ausnahmen anerkannt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an Registrierkassen bereits im Jahr 2010 durch BMF-Schreiben vom 26.11.2010 „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ sowie vom 14.11.2014 „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ bekannt gegeben wurden. Um die Wirtschaft nicht zu stark zu belasten, wurde allerdings unter bestimmten Voraussetzungen eine Übergangsfrist von sechs Jahren gewährt, die der Nutzungsdauer von Kassen nach den AfA-Tabellen entspricht. Diese Übergangsfrist ist Ende des Jahres 2016 ausgelaufen.

Förderung von „Mieterstrom“ aus Solaranlagen

Das Bundeskabinett hat am 26.4.2017 den vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Förderung von Mieterstrom beschlossen.

Zukünftig sollen auch Mieter die Möglichkeit haben, von Strom aus Photovoltaik-Anlagen vom Hausdach zu profitieren. Wenn beispielsweise ein Vermieter eine Photovoltaikanlage auf dem Dach installiert, kann er den so erzeugten Strom an seine Mieter liefern. Das ist zwar auch heute möglich, rechnet sich aber für die meisten Vermieter nicht. Diese Lücke wird nun durch die Einführung eines Mieterstromzuschlags geschlossen.

Mieterstrom aus Photovoltaik-Anlagen wird voraussichtlich noch in diesem Jahr förderfähig. Als Mieterstrom wird Strom bezeichnet, der in einem Blockheizkraftwerk oder in einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Wohngebäude geliefert wird. Die Höhe des Mieterstromzuschlags hängt von der Größe der Solaranlage und dem Photovoltaik-Zubau insgesamt ab und liegt voraussichtlich zwischen 3,8 Cent/kWh und 2,75 Cent/kWh. Der von den Mietern nicht verbrauchte Strom wird ins

Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und vergütet. Das Potenzial für Mieterstrom umfasst nach einem Gutachten, das das BMWi in Auftrag gegeben hat, bis zu 3,8 Mio. Wohnungen.

Ab 1.7.2017 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Die Pfändungsfreigrenzen ändern sich jeweils zum 1.7. eines jeden zweiten Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags für das sächliche Existenzminimum (§ 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG); der Berechnung ist die am 1.1. des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG zugrunde zu legen (vgl. § 850c Abs. 2a Satz 1 ZPO). Durch Art. 8 Nr. 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl 2016 I S. 3010) ist der steuerliche Grundfreibetrag zum 1.1.2017 auf 8.820 € angehoben worden.

Das entspricht, bezogen auf den Grundfreibetrag 2014 in Höhe von 8.354 € als Bezugspunkt für die Pfändungstabelle 2015, einer Erhöhung um 5,58 %. (Anm.: Der Grundfreibetrag für 2015 wurde erst nach Inkrafttreten der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015 rückwirkend zum 1.1.2015 auf 8.472 € erhöht). Entsprechend waren jetzt zum 1.7.2017 auch die Pfändungsfreigrenzen anzuheben (vgl. Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 vom 28.3.2017, BGBl 2017 I S. 750).

Ab dem 1.7.2017 beträgt der unpfändbare Grundbetrag nunmehr 1.133,80 € (bis 30.6.2017: 1.073,88 €) monatlich. Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 426,71 € (bis 30.6.2017: 404,16 €) für die erste und um jeweils weitere 237,73 € (bis 30.6.2017: 225,17 €) für die zweite bis fünfte Person.

Die genauen Beträge im Einzelfall – auch für wöchentliche und tägliche Zahlweise – ergeben sich aus einem tabellarischen Anhang zur Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017. Die Tabelle endet bei 3.475,79 €; alle Beträge darüber sind voll pfändbar.

Fitness für Arbeitnehmer - Wann welche Steuervorteile beansprucht werden

Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind bis zu 500 € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG), wenn der Arbeitgeber diese Leistungen zusätzlich zum regulären Arbeitslohn erbringt. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse, kann jeder Arbeitgeber Leistungen bis zum Höchstbetrag von 500 € steuerfrei zuwenden.

Nicht jede Maßnahme zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands ist begünstigt. Vielmehr ist auf die Handlungsfelder Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung und Suchtmittelkonsum abzustellen (= Primärprävention gemäß § 20 SGB V). Es muss sich um aktive

Maßnahmen handeln bzw. um Anleitungen zu einem bestimmten Verhalten. Daher sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder Fitnessstudios nicht begünstigt.

Begünstigt sind Kurse zum Herz-Kreislauf- bzw. Ausdauertraining, Bewegungsprogramme (z.B. Jogging, Walking, auch Nordic-Walking, Wassergymnastik, Aquajogging, Fitnessgymnastik), Programme zum Rückentraining (Rückenschule, u.U. Kurse im Fitnessstudio mit lizenziertem Kursleiter), Wirbelsäulengymnastik, Kurse zur Muskelkräftigung.

Auch Zuschüsse des Arbeitgebers sind steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber diese Zuschüsse für Maßnahmen gewährt, die von Physiotherapeuten, Sportwissenschaftlern, Fitnessstudios oder Sportvereinen angeboten werden und dass diese den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen gerecht werden. Wer die Maßnahmen im Sinne der §§ 20, 20a SGB V anbietet, spielt keine Rolle. Anbieter können somit auch Vereine und Fitnessstudios sein.

Es reicht aber nicht aus, wenn der Arbeitgeber z.B. die Kosten für eine Fitness-Firmenmitgliedschaft übernimmt, weil viele Angebote die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllen.

44-€-Freigrenze: Sachzuwendungen bis zu 44 € im Monat sind steuerfrei. Handelt es sich aber um eine Jahresmitgliedschaft, ist der Zufluss des geldwerten Vorteils in der Regel einmalig für die gesamte Nutzungsdauer zu erfassen. Dieser liegt aufgrund der umfangreichen Nutzungsmöglichkeiten im Regelfall über 44 € monatlich.

Aber: Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers für die Fitness-Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Regelungen des § 37b EStG mit 30% pauschal besteuern. Berechnungsgrundlage sind die vom Arbeitgeber mit dem Anbieter vereinbarten Bruttovergütungen. Diese mindern sich um die ggf. vom Arbeitnehmer zu entrichtenden Eigenbeteiligungen.

Besteht bei Fitness-Firmenmitgliedschaftsmodellen keine Möglichkeit, den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers beitragsfrei zu gewähren, bleibt es sozialversicherungsrechtlich bei der Beitragspflicht des geldwerten Vorteils.

Das gilt auch dann, wenn die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG gewählt wird.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.